

IV. Zur Entwicklung und Befestigung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Vätern der vertragsschließenden Parteien wird ein organisierter Verkehr der Truppen unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Der Verkehr ist erlaubt für Parlamentäre, für die Mitglieder der Waffenstillstandskommissionen (Ziffer VII) und deren Vertreter. Sie alle müssen dazu Zustimmung von mindestens einem Korpskommando bzw. Korpskomitee besitzen.

2. In jedem Abschnitt einer russischen Division kann an etwa 2 bis 3 Stellen organisierter Verkehr stattfinden.

Hierzu sind im Einvernehmen der sich gegenüber stehenden Divisionen Verkehrsstellen in der neutralen Zone zwischen den Demarkationslinien einzurichten und durch weiße Flaggen zu bezeichnen. Der Verkehr ist nur bei Tage von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zulässig.

An den Verkehrsstellen dürfen sich gleichzeitig höchstens 25 Angehörige jeder Partei ohne Waffen aufhalten. Der Austausch von Nachrichten und Zeitungen ist gestattet. Offene Briefe können zur Beförderung übergeben werden. Der Verkauf und Austausch von Waren des täglichen Gebrauchs an den Verkehrsstellen ist erlaubt.

3. Die Beerdigung Gefallener in der neutralen Zone ist erlaubt. Die näheren Bestimmungen sind jedesmal durch die beiderseitigen Divisionen oder höheren Dienststellen zu vereinbaren.

4. Über die Rückkehr entlassener Heeresangehöriger des einen Landes, die jenseits der Demarkationslinie des anderen Landes beheimatet sind, kann erst bei den Friedensverhandlungen entschieden werden. Hierzu rechnen auch die Angehörigen polnischer Truppenteile.

5. Alle Personen, die — entgegen den vorstehenden Vereinbarungen 1 bis 4 — die Demarkationslinie der Gegenpartei überschreiten, werden festgehalten und erst bei Friedensschluß oder Kündigung des Waffenstillstandes zurückgegeben.

Die vertragsschließenden Parteien verpflichten sich, ihre Truppen durch strengen Befehl und eingehende Belehrung auf Einhaltung der Verkehrsbedingungen und die Folgen von Überschreitungen hinzuweisen.

V. Für den Seekrieg wird folgendes festgelegt:

1. Der Waffenstillstand erstreckt sich auf das ganze Schwarze Meer und auf die Dniepr bis zum 15. Bängengrabe Ost von Greenwich, und zwar auf alle dort befindlichen See- und Luftstreitkräfte der vertragsschließenden Parteien.

Für die Frage des Waffenstillstandes im Weißen Meer und in den russischen Küstengewässern des nördlichen Eismeres wird von der deutschen und russischen Seeleitung in gegenseitigem Einvernehmen eine besondere Vereinbarung getroffen werden. Gegenseitige Angriffe auf Handels- und Kriegsschiffe in dem genannten Gewässern sollen nach Möglichkeit schon jetzt unterbleiben.

In jene besondere Vereinbarung sollen auch Bestimmungen aufgenommen werden, um nach Möglichkeit zu verhindern, daß Seestreitkräfte der vertragsschließenden Parteien sich auf anderen Meeren bekämpfen.

2. Angriffe von See aus und aus der Luft auf Häfen und Küsten der anderen vertragsschließenden Partei werden auf allen Meeren beiderseits unterbleiben. Auch ist das Anlaufen der von der einen Partei besetzten Häfen und Küsten durch die Seestreitkräfte der anderen Partei verboten.

3. Das Überfliegen der Häfen und Küsten der anderen vertragsschließenden Partei sowie der Demarkationslinie ist auf allen Meeren untersagt.

4. Die Demarkationslinien verlaufen:

- a) im Schwarzen Meer: von Kinka-Bruchsturm (St. Georgsmündung) — Kap Jeros (Trapezunt),
- b) in der Dniepr: von Rogatuel - Weisküste — Worms — Bogfær — Soensta-Hoegarne.

Die nähere Festsetzung der Linie zwischen Worms und Bogfær wird der Waffenstillstandskommission der Dniepr (Ziffer VII, 1) übertragen mit der Rogatue,